

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 20. bzw. 21. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach bekannt gemacht !**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wolf (Goldgrube),  
Az.: 110004-HA.6.2.**

## **Ö f f e n t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)**

### **- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Wolf (Goldgrube)** wurde nach § 41 FlurbG der Plan über den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel – zugänglich.

Im Auftrag  
Bernkastel-Kues, den 11.05.2015  
gez. Heiko Stumm